

## § 1971 BGB

Pfandgläubiger und [Gläubiger](#), die im Insolvenzverfahren den Pfandgläubigern gleichstehen, sowie [Gläubiger](#), die bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche [Vermögen](#) ein Recht auf Befriedigung aus diesem [Vermögen](#) haben, werden, soweit es sich um die Befriedigung aus den ihnen haftenden Gegenständen handelt, durch das Aufgebot nicht betroffen. Das Gleiche gilt von Gläubigern, deren Ansprüche durch eine Vormerkung gesichert sind oder denen im Insolvenzverfahren ein Aussonderungsrecht zusteht, in Ansehung des Gegenstands ihres Rechts.